

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT WE.2012.1 vom 5. Juli 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_WE.2012.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_WE.2012.1)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT WE.2012.1 du 5 juillet 2012

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT WE.2012.1 del 5 luglio 2012

## Regeste

Der Ersatzpflichtige ist militärdienstuntauglich, aber zivilschutzdiensttauglich und leidet nur an einer leichten Behinderung. Es liegt keine Verletzung der EMRK vor, wenn er trotz dieser Behinderung die Ersatzabgabe entrichten muss, da er seinen Willen, Militärdienst bzw. Zivilschutzdienst leisten zu wollen, nicht hinreichend bekundet hat (keine Anwendung der EMRK-Rechtsprechung i.S. Glor).

## Erwägungen

### E. 1

WE.2012.1 Entscheid

### E. 5

a) Bei alledem kann offen bleiben, ob der Pflichtige an einer leichten Behinderung leidet, sei sie nun physischer oder psychischer Natur. Denn den Schutz der EMRK kann er schon deshalb nicht beanspruchen, weil es an der erforderlichen Betätigung des Willens zur Leistung von Militär- bzw. Zivilschutzdienst mangelt. Der von 1 WE.2012.1

- 11 - ihm mit der vorliegenden Beschwerde gestellte Antrag, über seinen Gesundheitszustand ein psychiatrisches Gutachten einzuholen, erweist sich daher als obsolet. b) Im Quantitativen ist die Ersatzgabe 2006 nicht streitig. Sie basiert auf der rechtskräftigen Veranlagung der direkten Bundessteuer mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 35'500.-. Beim anzuwendenden Steuersatz von 3% ergibt sich die festgesetzte Ersatzabgabe von Fr. 1'065.- und nach Anrechnung des provisorisch bezogenen Betrags von Fr. 459.- die fakturierte Summe von Fr. 606.-.

### E. 6

Der Pflichtige beantragt eventualiter, die Sache zur Neubeurteilung an die Wehrpflichtersatzverwaltung zurückzuweisen. Indessen begründet er dies nicht näher und ist kein Anlass für eine Neubeurteilung durch die Vorinstanz ersichtlich. Der Antrag ist abzulehnen.

### E. 7

Nach alledem erweist sich damit der angefochtene Einspracheentscheid als rechtsbeständig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Pflichtige nach Art. 31 Abs. 2 WPEG kostenpflichtig. Die Zuspreehung einer Parteientschädigung entfällt (Art. 31 Abs. 2bis WPEG i.V.m. § 152 des kantonalen Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 und § 17 Abs. 2 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.